

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 20

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

objekten, hat er die vom Armeekommando resp. Geniekommando der Armee getroffenen Verfügungen auszuführen.

Das Personal seiner Dienstabtheilung hält sich im Armeehauptquartier, beziehungsweise beim Oberbetriebschef auf, falls dasselbe durch seine Arbeiten nicht anderswo in Anspruch genommen ist.

Art. 21. Die sechs Gruppenbetriebschefs sind die Chefs der sechs Eisenbahngruppen, in welche das schweizerische Eisenbahnnetz eingetheilt wird.

Diese Gruppen sind:

I. Gruppe. Amtssitz in Lausanne (bezw. Freiburg).

1. Die von der Suisse occidentale und Simplonbahn betriebenen Bahnen.
2. Das Theilstück der Paris-Lyon-Méditerranée-Bahn Genf-Landesgrenze.
3. Die Bahn Jura-Neuchâtelois.
4. Die Lausanne-Echallens-Bahn.
5. Die Lausanne-Ouchy-Bahn.
6. Die Territet-Glion-Bahn.
7. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Genfer-, Neuenburger- und Murtensee.

II. Gruppe. Amtssitz in Bern.

1. Die Jura-Bern-Luzern-Bahn.
2. Die Bördeli-Bahn.
3. Die Brünigbahn.
4. Die Bahn Tramelan-Tavannes.
5. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Thuner-, Briener- und Bielersee.

III. Gruppe. Amtssitz in Olten (resp. Luzern).

1. Die von der Zentralbahn betriebenen Bahnen.
2. Die Strecken der badischen und elsass-lothringischen Bahnen auf Baslergebiet.
3. Die Emmenthalbahn.
4. Die Waldenburgerbahn.
5. Die aargauisch-luzernerische Seethalbahn.
6. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Vierwaldstätter- und Zugersee.

IV. Gruppe. Amtssitz in Luzern.

1. Die Gotthardbahn.
2. Die Vitznau- und Arth-Rigibahn.
3. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Luganer- und Langensee.

V. Gruppe. Amtssitz in Zürich.

1. Die von der Nordostbahn betriebenen Bahnen.
2. Die Strecke der badischen Eisenbahn auf Schaffhausergebiet.
3. Die Uetlibergbahn.
4. Die Wädenswil-Einsiedeln-Bahn.
5. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Zürcher- und Bodensee und auf dem Rhein.

VI. Gruppe. Amtssitz in St. Gallen (resp. Sargans oder Rapperswil).

1. Die von den Vereinigten Schweizerbahnen betriebenen Linien.
2. Die Tössthalbahn.
3. Die Appenzellerbahn.
4. Die Rorschach-Heiden-Bergbahn.

Art. 22. Die sechs Gruppenbetriebschefs sind direkt dem Hauptbetriebschef unterstellt und leiten den Dienst ihrer Gruppe mit dem schon in Friedenszeit für den Betrieb der betreffenden Bahnen vorhandenen Personal und Material.

Zu ihren speziellen Obliegenheiten gehören:

Die Ausführung der anbefohlenen Militärtransporte auf den Linien ihrer Bahngruppe nach den vom Hauptbetriebschef erhaltenen Normalfahrplänen und Fahrdispositionen.

Eine Ausnahme hievon ist ihnen gestattet, wenn es die Sicherheit des Betriebes erfordert oder wenn

ein vom schweizerischen Militärdepartement verlangter Spezialzug auszuführen ist.

Die Beseitigung jeder eintretenden Betriebsstörung und die zur Vorbeugung von solchen Störungen erforderlichen Massnahmen.

Die Anordnung der am Rollmaterial erforderlichen Reparaturen und der innern Herrichtung der Wagons für Sanitätszüge.

Die Vollziehung der vom Oberbetriebschef, beziehungsweise Hauptbetriebschef, getroffenen Anordnungen für die Konzentration des Rollmaterials oder für die Evacuierung einzelner Bahnlinien.

Die öffentliche Bekanntmachung von allen vorübergehenden oder definitiven Zugseinstellungen, von Abweichungen an der Fahrordnung und von Einschränkungen des Güterverkehrs.

Die Anforderungen zur Erstellung der absolut erforderlichen Rampen und Lagerräumlichkeiten.

Ausland.

Deutschland. (Armee-Musik-Inspizient.) In der deutschen Armee hat man — die Bedeutung der Militärmusik erkennend — den Posten eines Armee-Musikinspizienten neukreiert. Dieser für Zwecke der Militärmusik neu errichtete Posten zählt zu den obern Militärbeamten und hat die Aufgabe, dem Kriegs-Ministerium als Berather in Fragen der Militär-Musik zu dienen, sowie die zur Hochschule kommandirten Hoboisten etc. speziell in der Militär-Musik zu unterrichten. Seine weiteren dienstlichen Beziehungen sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

Oesterreich. (Ein Handbuch für Proviantoffiziere) ist vom k. k. Reichskriegsminister zur Preisbewerbung ausgeschrieben worden, welches sowohl für den Friedens- wie den Feldgebrauch bestimmt sein soll. Es sind vier bescheidene Preise ausgesetzt u. z. zu 400, 300, 200, 100 Gulden östr. W.

Die Bewerbung steht jedem Offizier und Militärbeamten des österreichisch-ungarischen Heeres zu.

— (FM. Erzherzog Albrecht über Truppenmanöver.) Der Generalinspektor des Heeres, Erzherzog Albrecht, hat über Allerhöchste Ermächtigung die im Laufe der letzten Jahre über die Uebungen mit gemischten Waffen von der Brigade aufwärts gemachten Erfahrungen schriftlich zusammengestellt und dieselben in Form einer Broschüre an die höheren Kommandanten gelangen lassen. Diese Bemerkungen beziehen sich hauptsächlich auf die Beobachtungen, welche der durchlauchtigste Herr Generalinspektor bei den verschiedenen Uebungen zu machen Gelegenheit hatte, und beweisen, wie eingehend und gründlich der Erzherzog-Feldmarschall die einzelnen Phasen der Uebungen verfolgt hat. In der Einleitung sagt Se. kais. Hoheit: „Trotz der bei den Waffenübungen der letzten Jahre unverkennbar hervorgetretenen wesentlichen Fortschritte, welche in der Führung, im Zusammenwirken der Waffen, wie im Detail der Gefechtsführung gemacht worden sind, geben die Uebungen von der Brigade aufwärts noch immer Anlass zu folgenden Bemerkungen.“ Und in Punkt 1 dieser Bemerkungen heisst es: „Die Bestimmtheit im Fassen der Entschlüsse, die Entschiedenheit in deren Durchführung sowohl beim Angriff als bei der Verteidigung und insbesondere bei unerwarteten Ereignissen, bilden die Grundbedingung guter Truppenführung und wirken stets Vertrauen erweckend. Selbst bei mangelhafter Disposition ist der Erfolg im Ernstfalle nicht ausgeschlossen, wenn nur die Durchführung eine energische und konsequente ist. Sie muss daher allen Chargengraden bei jeder Gelegenheit, hauptsächlich bei den

Friedensübungen anerzogen werden. Unentschiedenheit in der Befehlsgebung, Zaghaftigkeit in der Durchführung und Rathlosigkeit bei plötzlich veränderter Sachlage bekunden daher die Unfähigkeit zur Kommandoführung.“ Von den weiteren Punkten heben wir folgende hervor: Punkt 13. „Da der Gefechtsleiter während des Verlaufes einer Aktion unmöglich alle Verhältnisse vermittelt Dispositionen beherrschen kann, so bleibt er und gerade meist in den wichtigsten und entscheidendsten Momenten auf die Selbstthätigkeit und unaufgeforderte gegenseitige Unterstützung der Gruppen- und Kolonnen-Kommandanten angewiesen. Diese durch das Exerzier- und Dienstreglement gekennzeichnete und durch nichts zu ersetzende Pflicht der Unterkommandanten muss schon bei den Friedensübungen anerzogen und ein gewisser Drang zum berechtigten Vorwärtsgen von ihnen gefordert werden.“ — Punkt 21: „Besprechungen sollen weder in Kleinigkeiten ausarten noch ermüden; der Übungsleiter hat sich daher bei Besprechungen in dem durch die Waffenübungs-Instruktion gezogenen Rahmen zu halten.“

— (Brucker Lager.) Am 1. Mai beziehen die Truppen der ersten Lagerperiode das Barakenlager nächst Bruck an der Leitha. Die diesjährige Eintheilung ist folgende: Erste Lagerperiode vom 1. bis 23. Mai; 40. Inf.-Brig. Oberst Ritter v. Thyry; Inf.-Reg. 12, 31 und 83, 2. Batt.-Div. des Korps-Art.-Reg. Nr. 14, schwere Batt.-Div. Nr. 37 (auf vermindertem Friedensstande), Train-Eskadron Nr. 75 und 1 Bat. des Inf.-Reg. Nr. 4, welsch' letzteres in Bruck disloziert ist. — Zweite Periode, vom 24. Mai bis einschliesslich 11. Juni. 3. Inf.-Brig., Komm.: GM. Karl Ritter von Reimann: Inf.-Reg. 24 und 89, schwere Batt.-Div. 4, Train-Eskadron Nr. 49 und 1 Bat. des Inf.-Reg. 4. — Dritte Periode, vom 13. Juni bis einschliesslich 2. Juli. Komm. GM. Ludwig von Kinnart: 4. Inf.-Brig. mit den Inf.-Reg. 10 und 90, 1. Div. des Hus.-Reg. 11, 1 Batt.-Div. des Korps-Art.-Reg. 14, Train-Eskadron 2 und 1 Bat. des Inf.-Reg. 4. — Vierte Lagerperiode, vom 4. Juli bis einschliesslich 27. Juli. Komm. GM. Hugo Milde von Helfenstein; die 49. Inf.-Brig. mit den Inf.-Reg. 4 und 65, dann von der 50. Inf.-Brig. Reg.-Komm., 2. und 3. Bat. des Inf.-Reg. 84; von der Kav.-Brig. 1. Div. des Hus.-Reg. Nr. 11, der Regimentsstab, Pionierzug und 2. Div. des Uhl.-Reg. 11; von der zweiten Art.-Brig.: 2 Batt.-Div. des Korps-Art.-Reg. 2 und Train-Eskadron Nr. 64. — Fünfte Periode, vom 28. Juli bis einschliesslich 19. Aug. Komm. der 25. Inf.-Truppen-Div. FML. Kronprinz Erzherzog Rudolf. Komm. der 25. Inf.-Truppen-Div. Von der 49. Inf.-Brig. die Inf.-Reg. 4 und 65 und F.-J.-Bat. 10; von der 50. Inf.-Brig. die Inf.-Reg. 54 und 86, von der 40. Inf.-Brig. die Inf.-Reg. 12, 83 und 31, von der 17. Kav.-Brig. die Drag.-Reg. 2 und 7; von der 14. Art.-Brig.: schwere Batt.-Div. 28, und endlich von der 2. Art.-Brig.: reitende Batt.-Div. 2/2 R. und Train-Eskadron Nr. 25. — Sechste Periode, vom 21. August bis einschliesslich 2. September 1887, Komm. der 2. Inf.-

Truppen-Div. FML. Josef Windischgrätz, Komm. der 2. Inf.-Truppen-Div.; 3. Inf.-Brig. mit den Inf.-Reg. 24, 30, 89; 4. Inf.-Brig.: die Inf.-Reg. 10 und 90; von der 49. Inf.-Brig.: F.-J.-Bat. 10, 1. Bat. des Inf.-Reg. 4; von der Kav.-Brig.: Drag.-Reg. 2, und schliesslich von der 2. Art.-Brig.: schwere Batt.-Div. 3 und Train-Eskadron Nr. 45.

Frankreich. (Die Zeit der Einberufung der Reservisten) soll nach Ansicht der „France Militaire“ auf das Frühjahr verlegt werden. In ihrer Nummer vom 26. April führt sie dafür an: A. im Interesse einer guten Ausbildung der Einberufenen, denn in dieser Zeit können die Truppenkommandanten zur Eindrillung (dressage) dieser Klasse der Nichtausgebildeten am leichtesten die nöthige Anzahl Gradirter verwenden, so dass das nützlichste Resultat erhältlich ist.

B. Im Interesse der Verwaltung, da nur im Frühjahr eine selbst beträchtliche Erhöhung des Standes am wenigsten Störungen in den Dienst der Kasernirung, der Bekleidung und Ernährung bringt.

C. Im Interesse der Mobilisirung, und dieser Grund allein schon sollte ausschlaggebend sein, denn man muss die Reservisten vor der Zeit, wo gewöhnlich die Feindseligkeiten beginnen, einberufen, damit 150,000 Mann mehr eine genügende Ausbildung erhalten haben, und bei der Mobilisirung ohne Anstand in die Truppen eingereiht werden können.

(Vereinigte Staaten.) († Hotchkiss), der berühmte Geschütztechniker, Erfinder einer nach ihm benannten Mitrailleuse, welche von der französischen Marine angenommen wurde, ist gestorben.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

80. Militär-Etat des V. Divisionskreises auf Ende März 1887. Liestal, Buchdruckerei von Gebrüder Lüdin, 1887.
81. Militär-Etat des Kantons Schaffhausen am 15. April 1887. Schaffhausen, Buchdruckerei von H. Meier.
82. Die Kunst, die deutsche Armee zu bekämpfen. Von einem französischen Artillerie-Offizier. Autorisirte Uebersetzung von Rogalla von Bieberstein. Berlin Verlag von Friedrich Luckhardt, 1887.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefere jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schritt noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Grosse Auswahl in zweckdienlichen Stoffen, schnelle Bedienung.



-50- Wer unser unübertreffliches Putzmittel schon gebraucht hat, nimmt keine Nachahmung und achtet beim Einkauf genau auf unsere Firma

Adalbert Vogt & Co., Berlin

und auf unsere Schutzmarke

nur dieser Helm!

welcher auch auf dem Boden jeder Dose befindlich sein muss.

Dosen à 5, 10, 20 Pfg. und grössere. (OF 4000)

Verkaufsstellen durch Plakate kenntlich, überall im In- und Auslande.